



Gemeinde Füllinsdorf
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / QP Zwirnerei /
GÜ Schönthal / QP Einkaufszentrum Schönthal

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: Einwohnergemeindeversammlung 7. Dezember 2021

Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch / Edith Binggeli-Strub / Denise Binggeli

Datei-Name 24043_Ber01_Planungsbericht_GWR_20211102_EGV.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Mutationsperimeter.....	3
2	ORGANISATION UND BESTANDTEILE	4
2.1	Gemeindebehörde.....	4
2.2	Planungsbüro	4
2.3	Ablauf der Planung.....	4
2.4	Planungsakten.....	5
2.4.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente	5
2.4.2	Orientierende Dokumente	5
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1	Bund	5
3.2	Kanton	6
3.3	Gemeinde	6
3.4	Wölfer	6
4	PLANUNGSRESULTATE	7
4.1	Ergolz	7
4.1.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	8
4.1.2	Minimale Breite Gewässerraum	8
4.1.3	Hochwasserschutz	8
4.1.4	Revitalisierung	9
4.1.5	Fazit	9
4.2	Rüschgrabenbächli.....	9
4.2.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	9
4.2.2	Minimale Breite Gewässerraum	10
4.2.3	Hochwasserschutz	10
4.2.4	Revitalisierung	10
4.2.5	Verzicht.....	10
4.2.6	Fazit	13
4.3	Weierbiotop Schöntal	13
4.3.1	Verzicht.....	13
4.3.2	Fazit	14

5	KANTONALE VORPRÜFUNG	14
6	MITWIRKUNGSVERFAHREN	14
7	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	14
8	AUFLAGE	15
9	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	15
10	FAZIT.....	15

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Dieser Raum wird als Gewässerraum bezeichnet. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

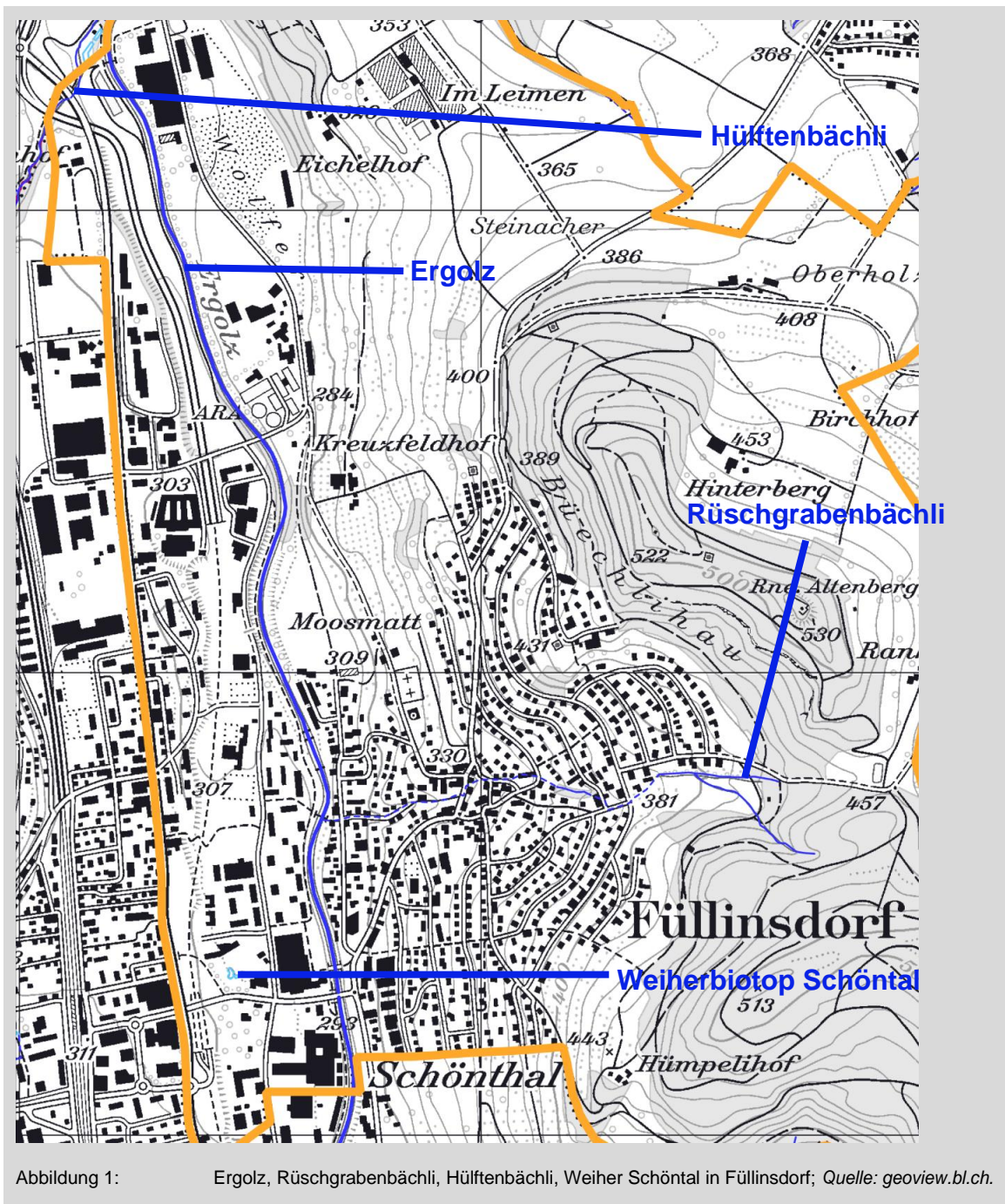
Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Füllinsdorf liegt bereits ein Entwurf vor). In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erneuert werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Füllinsdorf fliesst das Rüschrabenbächli. Teilweise ist es offen, insbesondere im Ortskern ist es aber auch eingedolt (Abbildung 1). Weiter befindet sich das Weiherbiotop Schöntal im Bereich der Siedlung. Die Ergolz sowie das Hülfenbächli verlaufen ausserhalb des Zonenplans Siedlung und befinden sich entsprechend im Landschaftsgebiet.

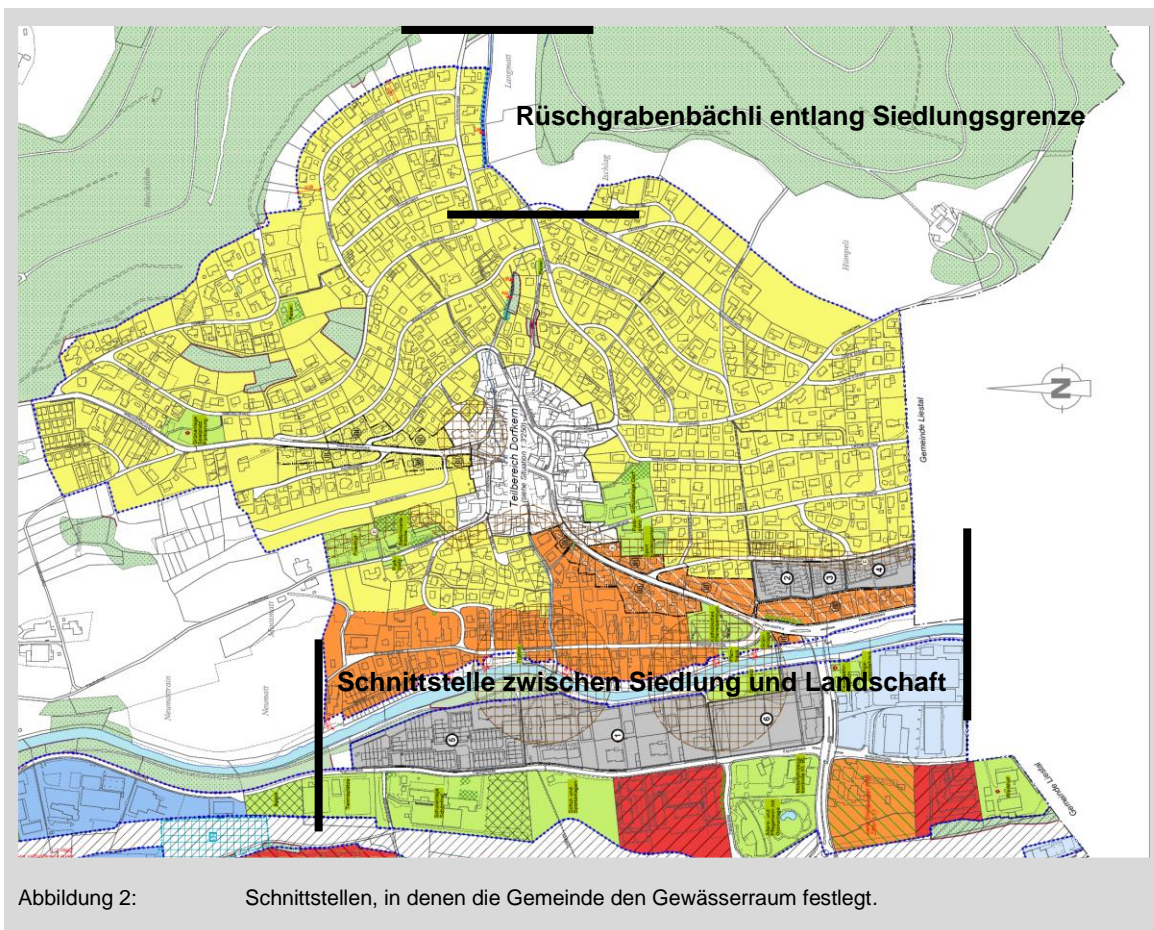


1.2 Mutationsperimeter

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll für das Rüschrabenbächli sowie das Weiherbiotop Schöntal ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird. Das Rüschrabenbächli verläuft im Osten der Siedlung entlang der Siedlungsgrenze. Zugunsten einer gesamtheitlichen Planung beantragt daher der Gemeinderat bei der kantonalen Fachstelle, gestützt auf § 12a Abs. 2 RBG, in diesem Abschnitt den Gewässerraum bis zur Waldgrenze (siehe Abbildung 2) auch im Landschaftsgebiet mit vorliegender Mutation festlegen zu können.

Weiter befindet sich die Ergolz ausschliesslich ausserhalb des Siedlungsgebietes und der Bauzonen. Entsprechend obliegt es grundsätzlich gemäss § 12a Abs. 1 RBG dem Kanton, den Gewässerraum entlang der Ergolz festzulegen. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Schnittstelle, bei der sowohl das Siedlungsgebiet der Gemeinde wie auch das Landschaftsgebiet entlang der Ergolz vom Gewässerraum betroffen sind. Für diesen Fall sieht § 12 Abs. 2 RBG vor, dass sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Entsprechend beantragt der Gemeinderat bei der kantonalen Fachstelle auch hier, im Abschnitt gemäss Abbildung 2 den Gewässerraum auch im Landschaftsgebiet festlegen zu können.

Für den Abschnitt der Ergolz, der sich nördlich dieser Schnittstelle (gemäss Abbildung 2) und dem Gewerbegebiet Wölfer im Norden der Gemeinde befindet, legt der Kanton den Gewässerraum im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung fest.



2 Organisation und Bestandteile

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Bauverwaltung hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten:

• Catherine Müller	Gemeindepräsidentin
• Richard Hofer	Vizepräsident
• Hedy Surer	Gemeinderätin
• Beat Keller	Gemeinderat
• Silvia Tschudin	Gemeinderätin
• Jürg Schwob	Gemeinderat
• Jürg Schärer	Gemeinderat

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten:

• Kurt Sidler	Gemeindeverwalter
• Christoph Leupi	Bauverwalter
• Céline Bussinger	stv. Bauverwalterin

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten bzw. Berichterstattung: Simon Käch und Edith Binggeli-Strub.

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation "Gewässerraum" sowie der Mutation "Naturgefahren"	Juli – September 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung	5. November 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	Mitte November 2019
– Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	10. Februar 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente	März 2020– April 2021

– Vorstellung Bau- und Planungskommission	20. April 2021
– Vorstellung Planung / Freigabe durch Gemeinderat	27. April 2021
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	7. Juni 2021 – 19. Juli 2021
– Infoveranstaltungen	7. Juni und 9. Juni 2021
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	
– Auflageverfahren	
– Genehmigungsverfahren	

2.4 Planungsakten

2.4.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, QP Zwirnerei, GÜ Schönthal und QP Einkaufszentrum Schönthal, Situation 1:2'500

2.4.2 Orientierende Dokumente

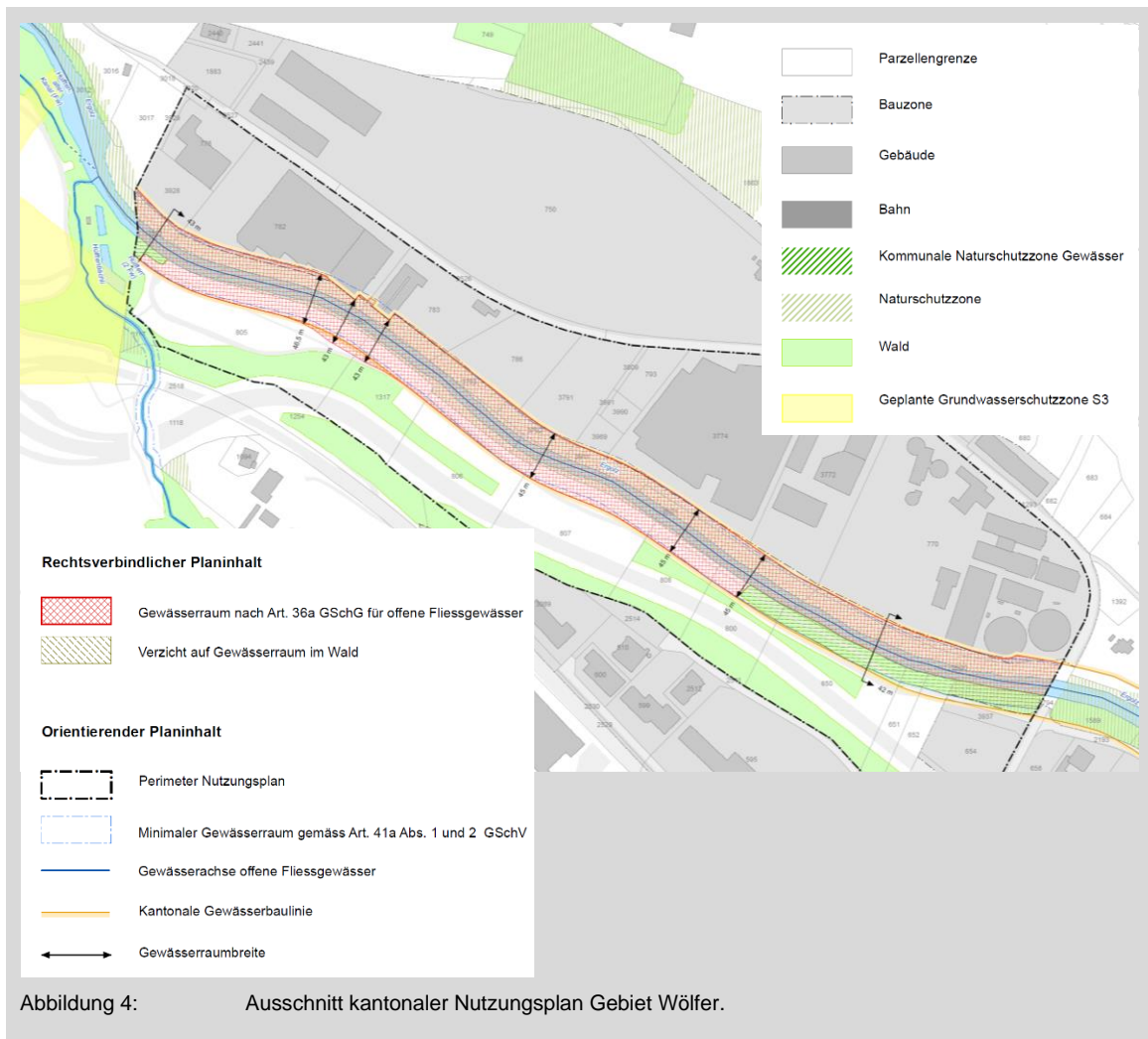
- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- *Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV > wird, sofern erforderlich, nach Abschluss des Verfahrens erstellt*

3 Planungsgrundlagen

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der Mutation "Gewässerräum" waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.



4 Planungsergebnisse

Im Folgenden werden die natürliche Gerinnesohlenbreite sowie der festzulegende Gewässerraum für die Ergolz, das Rüschrabenbächli und das Weiherbiotop Schöntal basierend auf den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Gewässerraumplanung hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet.

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzone werden durch die Gewässerräume überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzone weiterhin bestehen. Die dazugehörigen Bestimmungen in den Zonenreglementen Siedlung und Landschaft widersprechen den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung zu den Gewässerräumen nicht.

4.1 Ergolz

- Für die Ergolz wird in der Schnittstelle zwischen Siedlungs- und Landschaftsgebiet gemäss Kapitel 1.2 der Gewässerraum durch vorliegende Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft festgelegt.

4.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

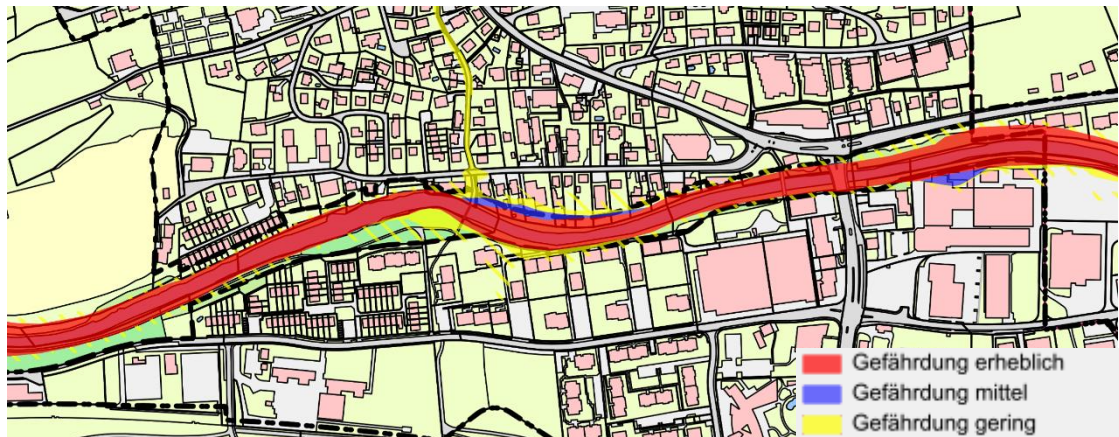
- Gemäss kantonalem Gewässerkataster variiert in diesem Abschnitt die Gerinnesohlenbreite zwischen 8 und 10 Metern.
- Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist jedoch aufgrund von Verbauungen eingeschränkt. Entsprechend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes herzuleiten.
- Unter Einbezug eines Korrekturfaktors von 1.5 (Gerinnesohlenbreite * 1.5) variiert die natürliche Gerinnesohlenbreite entsprechend zwischen 12 und 15 Metern.
- Zur Plausibilisierung dieser Breiten können als Vergleichsstrecken der natürlich fliessende Abschnitt der Ergolz im Bereich der Parzelle Nr. 5464 der Gemeinde Liestal sowie im Bereich des Gebiets Wölfer herangezogen werden. Hier beträgt die nGSB 15 bzw. 13 Meter.
- Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors und der beiden Vergleichsstrecken wird für die Ergolz im Bearbeitungssperimeter eine einheitliche natürliche Gerinnesohlenbreite von 14 Metern festgelegt.

4.1.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Die Breite des minimalen Gewässerraums beträgt daher gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV 42 Meter ($2.5 * nGSB + 7$). Dies entspricht gemäss Planungsbericht zum kantonalen Nutzungsplan auch der minimalen Breite, die für die Ergolz im Gebiet Wölfer festgelegt worden ist.

4.1.3 Hochwasserschutz

- Das kantonale Wasserbaukonzept beinhaltet keine Massnahmen für den baulichen Hochwasserschutz. Zudem kommen die Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen (siehe Abbildung unten). Entsprechend ist eine Verbreiterung gemäss § 41 a Abs. 3 lit. a. GSchV nicht notwendig.



4.1.4 Revitalisierung

- Das kantonale Wasserbaukonzept beinhaltet keine Massnahmen für die Revitalisierung der Ergolz in diesem Abschnitt. Entsprechend beinhaltet auch die strategische Revitalisierungsplanung keine geplanten Revitalisierungsprojekte. Zudem wird der minimale Gewässerraum voraussichtlich genügend Raum für Revitalisierungsmassnahmen bieten. Entsprechend ist eine Verbreiterung gemäss § 41 a Abs. 3 lit. b. GSchV nicht notwendig.

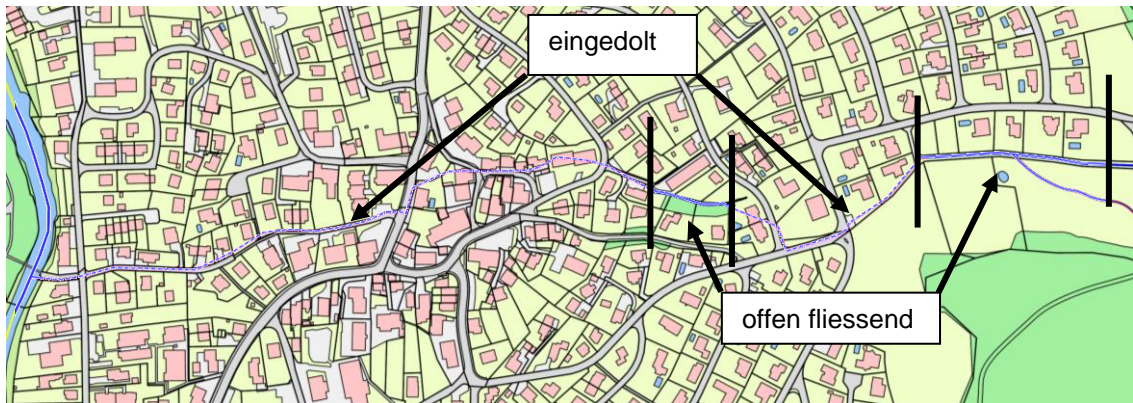
4.1.5 Fazit

- Für den bezeichneten Abschnitt der Ergolz wird ein Gewässerraum mit einer durchgehenden Breite von 42 Metern festgelegt. Die Festlegung erfolgt symmetrisch auf den Bachverlauf.
- Mit vorliegender Planung wird der Gewässerraum auch im Bereich der Quartierplanungen Zwirneri und Einkaufszentrum Schönthal sowie der Gesamtüberbauung Schönthal festgelegt.

4.2 Rüschrabenbächli

4.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Das Rüschrabenbächli hat gemäss kantonalem Gewässerkataster in den offen fliessenden Abschnitten eine Gerinnesohlenbreite von ca. 0.5 Metern.
- Das Bächli ist jedoch mehrheitlich eingedolt, lediglich in zwei Abschnitten fliesst es offen (siehe Abbildung Seite 10).
- Die offen fliessenden Abschnitte weisen eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf, weshalb hier die natürliche Gerinnesohlenbreite ebenfalls 0.5 Meter beträgt.
- Für die eingedolten Abschnitten liegen keine kantonalen Daten zur Gerinnesohlenbreite vor. Es wird jedoch von derselben Breite für den gesamten Bachlauf im Siedlungsgebiet ausgegangen. Diese Annahme ist plausibel, da keine weiteren Fliessgewässer in das Rüschrabenbächli münden.

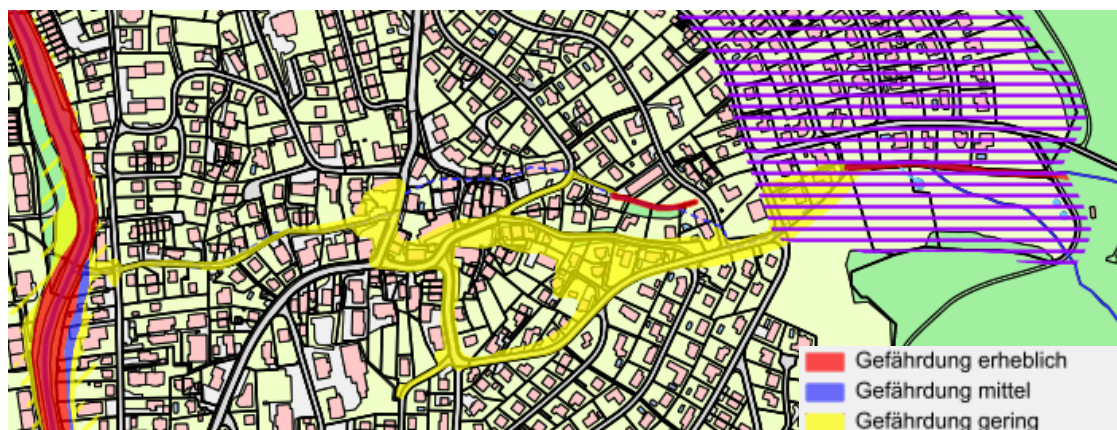


4.2.2 Minimale Breite Gewässerraum

- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Der minimale Gewässerraum für das gesamte Rüschrabenbächli im Siedlungsgebiet hat folglich eine Breite von 11 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

4.2.3 Hochwasserschutz

- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist nicht notwendig, da die Gefahrenbereiche mit erheblicher Gefährdung im minimalen Gewässerraum zu liegen kommen (Art. 41a Abs. 3 lit. a. GSchV; siehe Abbildung unten). Zudem sieht das kantonale Wasserbaukonzept keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor.



4.2.4 Revitalisierung

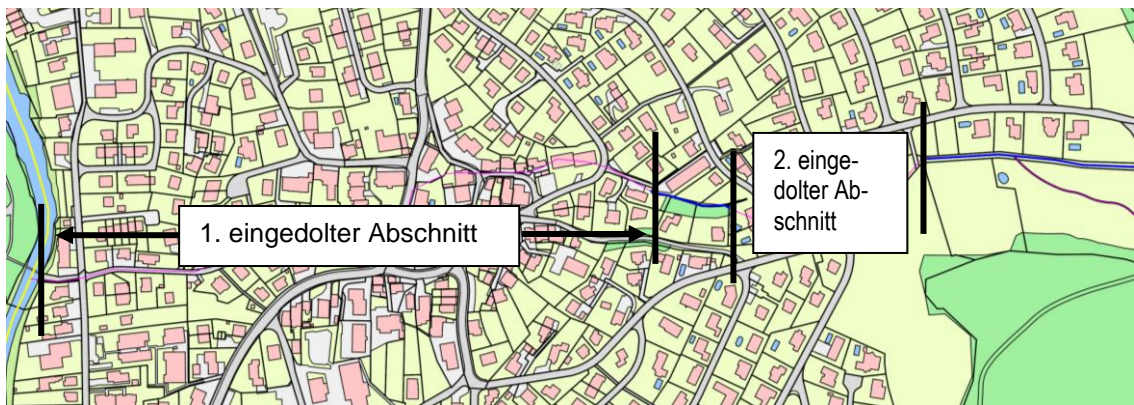
- Das kantonale Wasserbaukonzept beinhaltet keine Massnahmen für die Revitalisierung des Bächlis. Entsprechend beinhaltet auch die strategische Revitalisierungsplanung keine geplanten Revitalisierungsprojekte. Zudem wird der minimale Gewässerraum voraussichtlich genügend Raum für Revitalisierungsmassnahmen bieten. Entsprechend ist eine Verbreiterung gemäss § 41 a Abs. 3 lit. b. GSchV nicht notwendig.

4.2.5 Verzicht

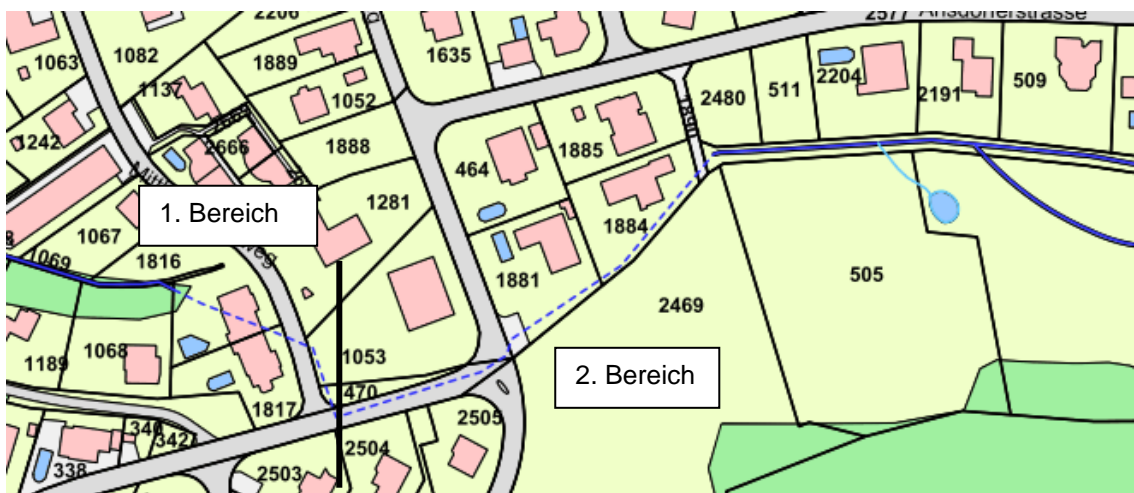
- Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV sieht vor, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt ist, sofern keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen. Entsprechend gilt es die Interessen abzuwägen, welche für und gegen eine Gewässerraumfestlegung bei den eingedolten Abschnitten sprechen.

Beurteilung der Interessen:

- Revitalisierung: Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht für das Rüschrabenbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen grundsätzlich als ungenügend eingestuft wurde. Das Bächli befindet sich im ersten Abschnitt (siehe Abbildung unten) in weitgehend überbautem Gebiet. Es fliesst entweder unter bestehendem Strassenareal oder unter der Bebauung des historischen Ortskerns. Eine Bachfreilegung wäre hier nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen).



Der zweite eingedolte Abschnitt muss zur Beurteilung in zwei Bereiche unterteilt werden (siehe Abbildung unten). Im ersten Bereich präsentiert sich die Situation wie im oben beschriebenen ersten Abschnitt. Auch hier verläuft das Fliessgewässer unterhalb des Strassenareals und im Bereich von überbauten Parzellen. Eine Bachfreilegung wäre hier nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen). Entsprechend ist das Aufwand-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen ungenügend.



Im zweiten Bereich besteht gegen Süden, entlang der Parz. Nr. 2469 sowie im Bereich der Parz. Nr. 470 genügend freier Raum, weshalb eine Ausdolung auch ohne den Abriss von Bauten und Anlagen möglich ist. Die Parzelle Nr. 2469 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend ist hier das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Revitalisierung bzw. Ausdolung um einiges besser. Auch im Bereich der Parz. Nr. 470 ist eine mögliche Offenlegung aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse und der bereits bestehenden Gehölzstruktur denkbar. Ausserdem schliesst dieser zweite Bereich direkt an das offenfliessende Rüschrabenbächli, welches oberhalb des eingedolten Abschnitts entlang der Siedlungsgrenze verläuft.

- Ortsbild- und Denkmalpflege: Der Ortskern der Gemeinde Füllinsdorf beinhaltet mehrere kantonal und kommunal geschützte Bauten. Entsprechend besteht ein hohes Interesse am ungeschmäleren Erhalt des Ortskerns. Aus Gründen des Erhalts des Ortsbildes können zudem die Bauten und Vorplatzbereiche entlang des eingedolten Rüschrabenbächlis nicht entfernt werden zugunsten der Gestaltung eines extensiv genutzten Gewässerraums.
- Natur und Landschaft: Grundsätzlich sind keine übergeordneten Natur- und Landschaftswerte betroffen. Aufgrund der bestehenden Bebauungsstrukturen und ortsgebundenen Erschliessungsanlagen ist das ökologische Potential des Gewässers im ersten Abschnitt gering. Der zweite Abschnitt muss auch hier in zwei unterschiedliche Bereiche unterteilt werden. Im ersten Bereich ist das ökologische Potential ebenfalls aufgrund der bestehenden Bebauungsstrukturen und ortsgebundenen Erschliessungsanlagen gering. Im zweiten Bereich steht gegen Süden hin (Parz. Nr. 2469) resp. entlang der Parz. Nr. 470 genügend freier Raum zur Verfügung, um einen natürlichen oder naturnahen Zustand des Gewässers wiederherzustellen. Entsprechend ist hier das ökologische Potential u.a. durch die Lebensraumvernetzung aufgrund der Verlängerung des offen fliessenden Rüschrabenbächlis hoch.
- Siedlungsentwicklung: Die bestehenden Strassen nehmen gemäss Strassennetzplan der Gemeinde eine wichtige und zentrale Erschliessungsfunktion im Siedlungsgebiet von Füllinsdorf wahr, sind daher im öffentlichen Interesse und werden folglich auch weiterhin Bestand haben. Eine Bachfreilegung im Bereich der heutigen Strassen ist daher nicht möglich.
- Hochwasserschutz: Vom Gewässer geht kein erhebliches Hochwasserrisiko aus. Entsprechend besteht bezüglich Hochwasserschutz kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Allenfalls sind Verbesserungen an den Einlaufbauwerken notwendig.
- Gewässernutzung: Aufgrund der geringen Grösse des Bächlis sind keine Gewässernutzungen vorhanden bzw. vorgesehen. Der Bach eignet sich weder für eine wirtschaftliche Nutzung noch für eine Freizeitnutzung.

Abwägung der Interessen:

- Der Nutzen einer Gewässerraumfestlegung für Natur und Landschaft ist im ersten Abschnitt und ersten Bereich des zweiten Abschnitts gering. Demgegenüber besteht im ersten Abschnitt ein hohes Interesse am Erhalt der Strukturen im Ortskern. Zudem besteht aus Sicht des Hochwasserschutzes, der Gewässernutzung und der Siedlungsentwicklung kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung in diesen Abschnitten. Es stehen somit einem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung keine überwiegenden Interessen entgegen.

- Im zweiten Bereich des zweiten Abschnitts ist der Nutzen für Natur und Landschaft höher. Demgegenüber gibt es keine überwiegenden Interessen, die für einen Verzicht sprechen. Folglich kann hier nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

4.2.6 Fazit

- Für den offen fliessenden Abschnitt sowie den eingedolten Teil im zweiten Bereich des zweiten Abschnitts (im Bereich der Parzellen Nrn. 1881, 1884, 1890, 2469 sowie entlang der Parz. Nr. 470) wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Die genaue Lage einer Offenlegung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Damit einhergehend ist allenfalls auch eine Anpassung des Gewässerraumes notwendig.
- Bei den restlichen eingedolten Abschnitten innerhalb des Siedlungsgebietes wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

4.3 Weiherbiotop Schönthal

- Das Weiherbiotop wurde künstlich angelegt und hat eine Fläche von rund 230 m².
- Gemäss Art. 41b Abs. 4 lit. b. und lit. c. GSchV kann bei künstlich angelegten stehenden Gewässern und bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

4.3.1 Verzicht

- Im Folgenden werden die Interessen, welche für und gegen die Festlegung eines Gewässerraums sprechen, beurteilt und abgewogen.

Beurteilung der Interessen:

- Natur und Landschaft: Beim Weiherbiotop Schönthal handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, welches nicht durch einen natürlichen Zufluss gespeisen wird. Entsprechend ist es auch nicht Teil eines zusammenhängenden Gewässernetzes. Es hat auch keine Vernetzungsfunktion. Folglich besteht aus Sicht Natur und Landschaft kein besonderes Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.
- Gewässernutzung: Das Gewässer dient der Gestaltung des Aussenraums. Es ist ansonsten jedoch keine weitere Gewässernutzung vorhanden.
- Hochwasserschutz: Vom Gewässer geht kein erhöhtes Hochwasserrisiko aus.
- Revitalisierung: Es handelt sich um ein künstlich angelegtes Gewässer. Entsprechend ist auch keine Revitalisierung möglich oder angedacht.

Beurteilung der Interessen:

- Einem Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

4.3.2 Fazit

- Für das Weiherbiotop Schöntal wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

5 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 21. November 2019 wurden die Planungsinstrumente bei der kantonalen Fachstelle zur Prüfung im Rahmen einer kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 10. Februar 2020 mitgeteilt und wurden entsprechend bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

6 Mitwirkungsverfahren

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG) führte der Gemeinderat Füllinsdorf für die vorliegende Planung ein Mitwirkungsverfahren durch (vgl. Tabelle 1).

Die Planungsinstrumente wurden an zwei Informationsanlässen vorgestellt. Weiter konnten sich Planungsinteressierte bei der Bauverwaltung für persönliche Gespräche während der Mitwirkungsfrist anmelden.

Tabelle 1 Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Publikation Mitwirkungsverfahren	Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Nr. 22: 3. Juni 2021 Amtsblatt der Gemeinde Füllinsdorf Nr. :9 2. Juli 2021 Homepage der Gemeinde Füllinsdorf
Mitwirkungsfrist	7. Juni 2021 – 19. Juli 2021
Informationsveranstaltung	7. Juni 2021 und 9. Juni 2021
Mitwirkungseingaben	Vier Mitwirkungseingaben innerhalb der Mitwirkungsfrist
Gespräch mit Mitwirkenden	Die Gemeinde führte mit einzelnen Mitwirkenden informative Gespräche.

Die Anliegen / Fragestellungen der Mitwirkungseingaben werden im Mitwirkungsbericht behandelt. Die Mitwirkenden wurden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Mitwirkungsberichts informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens öffentlich aufgelegt. Dadurch wird die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen, sowie Entschiede des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, in Detail informiert.

7 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

9 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

10 Fazit

Die Gemeinde hat die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zur Gewässerraumplanung berücksichtigt, namentlich Art. 41a GschV. Eine umfassende Interessenabwägung für die genannten Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes wurde vorgenommen.

Stand Berichterstattung / Füllinsdorf, im November 2021

Der Gemeinderat Füllinsdorf